



Die Kölner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Isabel Bals, schildert heute einen weiteren Fall aus dem Arzthaftungsrecht. Wurzelbehandlungen an 14 Zähnen an nur einem Tag sind ein grober Behandlungsfehler.

Sehr schlechtes Kauwerkzeug hatten die alten Ägypter. Schuld daran war wohl eine besonders harte Weizenart, die man nur mahlen konnte, indem man ihr Sand beimischte. Dieser fand sich später auch in den Backerzeugnissen wieder und zerstörte beim Kauen die Zähne.

Auch die Patientin aus unserem heutigen Fall hatte schlechte Zähne. Insgesamt 14 Zähne der Klägerin, darunter sämtliche Oberkieferzähne, mussten wurzelbehandelt und devitalisiert werden. Der Zahnarzt empfahl der Patientin eine sogenannte Blockkrone für die gesamte obere Zahnreihe. Die Prozedur dauerte etwa zwölf Stunden, von morgens 8.30 Uhr bis abends 20.30 Uhr. Der Zahnersatz war für die Patientin unbrauchbar.

Die enttäuschte Patientin verklagte den Zahnarzt auf Schadensersatz und Schmerzensgeld insbesondere wegen der Strapazen der Behandlung. Sie warf dem Arzt vor, er habe sie während der zwölfstündigen Prozedur zweimal aufgefordert, zur Kreislaufstabilisierung Cognac zu trinken. Der angegriffene Zahnarzt verteidigte sich vor Gericht damit, dass seine Patientin vor der Operation schriftlich auf Schmerzensgeldansprüche bzw. deren gerichtliche Geltendmachung verzichtet habe. Der Cognac sei auf ihren Wunsch zur Neutralisierung des pH-Wertes verabreicht worden.

Die für Zahnarztsachen zuständige 10. Zivilkammer des Landgerichts München I (Az. 10/O 6103/03) gab der mitgenommenen Patientin Recht. Das Gericht verurteilte den Zahnarzt zur Rückzahlung der Behandlungskosten und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 6.000 €. Es stützte sein Urteil auf die Ausführungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen, der nach einer gründlichen Untersuchung der Klägerin und Auswertung sämtlicher Unterlagen das Vorgehen des Zahnarztes als groben Behandlungsfehler wertete. Die Klägerin habe

Schlechte Zähne



den Verzicht auf Schmerzensgeldansprüche unmittelbar vor Beginn der Behandlung in einer Überrumpelsituation unterschrieben. Sie habe ihre Brille schon abgelegt gehabt und den Inhalt der Erklärung nicht mehr richtig zur Kenntnis nehmen können. Ein Arzt dürfe außerdem nicht durch vollständige Haftungsfreizeichnung den Patienten praktisch rechtlos stellen. Eine derartige Vereinbarung verlagere das Risiko eines ärztlichen Behandlungsfehlers in unangemessener Weise ausschließlich auf den Patienten und sei deshalb sittenwidrig.

Die 10. Zivilkammer hielt ein Schmerzensgeld von 6.000 € wegen der strapaziösen Behandlung für gerechtfertigt. Es sei medizinisch nicht vertretbar, Wurzelbehandlungen an 14 Zähnen an einem Tag durchzuführen. Dies entspreche nach der Einschätzung des Sachverständigen wegen der außerordentlichen Belastung für den Gesamtorganismus nicht den Regeln ärztlicher Kunst und zwar auch dann nicht, wenn der Patient es wünsche. Eine Wurzelbehandlung müsse im Übrigen stets das letzte Mittel des zahnärztlichen Handelns sein. Schmerzensgelderhöhend berücksichtigte das Gericht schließlich, dass der Zahnarzt

seiner Patientin in einer Behandlungspause Cognac verabreicht hatte. Dies sei nicht in der Behandlungskartei dokumentiert worden und auch medizinisch nicht begründbar.

Anmerkung zum Urteil

Behandlungsfehler im Bereich der Zahnmedizin oder Zahnprothetik bringen den Patienten in der Regel kein hohes Schmerzensgeld. Der Betrag in Höhe von 6.000 € berücksichtigt das besonders rücksichtslose Verhalten des Zahnarztes. Das Schmerzensgeld dient seinem Namen nach allein zur Wiedergutmachung der erlittenen körperlichen und psychischen Belastungen. Der Zahnarzt wurde darüber hinaus zur Rückzahlung seines Honorars verurteilt. Mit diesem Geld kann die Patientin die Panne bei einem anderen Zahnarzt ihres Vertrauens korrigieren lassen. Liegen die Kosten der Nachbehandlung höher, schuldet der Zahnarzt ggf. unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes zusätzlich die Differenz. In der Regel ist bereits nach einem einfachen Behandlungsfehler das Vertrauensverhältnis zu dem Arzt nachhaltig gestört. Patienten müssen deshalb niemals hinnehmen, dass der gleiche Arzt ein zweites Mal an ihnen herumfuscht.